



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 g)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/441)]

69/74. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution 68/61 vom 5. Dezember 2013,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/48 vom 3. Dezember 2012, in der die Generalversammlung die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen 200. Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung



fasste¹ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;
2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;
3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union, die subregionalen Organisationen und die afrikanischen Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den Vertrag über den Waffenhandel³ und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;
4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und des Aktionsplans für die Umsetzung der Strategie und bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Position der Afrikanischen Union in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴;
5. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;
6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)⁵, sowie von der fachlichen Unterstützung des Zentrums für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei der Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors,

¹ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

² A/69/133.

³ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁴ A/50/426, Anlage.

⁵ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen und für die afrikanischen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2014) des Sicherheitsrats vom 28. April 2014 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶;

7. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten auf Anfrage im Hinblick auf den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Arbeitstagen;

8. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

9. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss¹ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.